

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

DER

EVANGELISCHEN SCHULE WOLGAST E.V.

errichtet am 25.11.2016

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Evangelischen Schule Wolgast e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Wolgast.
- (3) Die Geschäftsbesorgung kann durch die Ev. Schulstiftung übernommen werden.

§ 2

Rechtsform und Zweck

- (1) Der Förderverein der Evangelischen Schule Wolgast ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51-58 der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Rechtsform (steuerbegünstigte Zwecke). Er ist kein wirtschaftlicher Verein gemäß § 21 ff BGB. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Der Förderverein dient dem Zweck, Kindern und Jugendlichen eine christliche Erziehung und eine vielfältige Bildung zukommen zu lassen durch:
 - a) die Gründung einer Evangelischen Schule in Trägerschaft der Schulstiftung der Nordkirche sowie die weitere Unterstützung der evangelisch geprägten Bildungseinrichtung,
 - b) die Anregung zu kreativer Beschäftigung in einer ganztägigen Betreuung,
 - c) das Vermitteln von christlichen Werten,
 - d) die Erziehung zu Toleranz, Achtung, Nächstenliebe und Vertrauen,
 - e) die Förderung der individuellen Begabung und Bedürfnisse eines jeden einzelnen Kindes,
 - f) die Bildung von Verständnis für Menschen aus anderen Kulturen
 - g) die Motivation zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Schöpfung
- (3) Der Förderverein unterstützt das kulturelle und schulische Leben in Wolgast und der Umgebung im Zusammenhang mit anderen ortsansässigen Vereinen, Schulen und der Kirche durch:
 - a) die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Klassik für Kinder und Erwachsene, Livemusik, Lesungen, schauspielerische Darstellung o.ä.),
 - b) die Organisation und Durchführung aktiver Freizeitgestaltung in Form von Festen und Arbeitseinsätzen in familiärer Gemeinschaft, mit Interessierten aus der Umgebung und der christlichen Gemeinde
 - c) Unterstützung von Veranstaltungen insbesondere der zu gründenden Evangelischen Schule Wolgast
 - d) Mitarbeit in den Gremien der Schulstiftung der Nordkirche bis die schulischen Gremien funktionsfähig sind
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als

- Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Förderverein der Evangelischen Schule Wolgast e.V. soll in das Vereinsregister als gemeinnütziger Förderverein eingetragen werden (steuerbegünstigte Zwecke).
- (6) Weitere Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
- a) akquirieren von Geldern aus Stiftungen, Spendensammlungen und Zuwendungen der Kirche und Aufbau eines strukturierten Fundraising in Zusammenarbeit mit der Schulstiftung der Nordkirche,
 - b) Förderung des Ausbaus der Kooperation:
Verein – Elternhaus – Schule – Kirche – Kommune

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand teilt sie dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mit.
- (3) Mitglied kann auch jede juristische Person werden, die sich der Idee einer Evangelischen Schule in Wolgast sowie dem Förderverein verbunden fühlt.
- (4) Fördermitglieder können alle Menschen sowie juristische Personen und Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen.
Fördermitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (5) Ehrenmitglieder können alle Menschen sowie juristische Personen und Interessengruppen werden, die sich durch besondere, dem Zweck des Vereins dienende Handlungen und Hilfestellungen, hervorheben.
Ehrenmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt;
 - b) durch den Tod;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch die dreimalige Nichtzahlung des Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Kündigung schriftlich zu bestätigen.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung seines Vereinsbeitrages ausschließen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Sofern keine Anschrift bekannt ist, erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses durch Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins.

§5

Organe des Schulvereines

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind natürliche und juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, vertreten. Jedes Mitglied stimmt mit einer Stimme ab.
- (2) Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per elektronischer Post. Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens 3 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden einen Antrag zu stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes das wegen dringender, den Verein betreffender Angelegenheiten, verlangen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Vereinsatzung und über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können auf Antrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits Inhalt der Tagesordnung waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer, dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes

- Diskussion und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten und die Ausrichtung des Vereins (nach § 7 Abs. 1 der Satzung)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Beschluss über die Vereinsbeiträge
- Beschluss über die Jahresrechnung
- Beschluss über die Genehmigung von Immobiliengeschäften und Krediten
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Fördervereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausrichtung (§ 6 Abs. 8 der Satzung).
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern des Vereins sowie dem hauptamtlichen Vorstand der Schulstiftung der Nordkirche.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit auch über finanzielle Mittel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Förderverein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von mehr als 250,00 Euro nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich innerhalb einer Woche, in äußerst dringlichen Fällen auch unmittelbar, d. h. innerhalb von 2 Tagen, erfolgen. Über die außerordentliche Vorstandssitzung ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen. Ort, Datum, Zeit, anwesende Vorstandsmitglieder sowie Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein. Auch bei der außerordentlichen Vorstandssitzung kann die Einladung mittels elektronischer Post erfolgen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassenwart hat für jedes Kalenderjahr einen Kassenbericht zu erstellen und auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres. So ist bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr der Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer

§ 9

Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Ordnungen

Sofern es sich erforderlich erweist, können zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen vom Vorstand schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10

Auflösung und Änderung des Zwecks des Fördervereins

Das bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht an die Schulstiftung der Nordkirche als Träger der Evangelischen Schule Wolgast mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Evangelischen Schule Wolgast zu verwenden. Sollte es nicht zur Gründung einer Evangelischen Schule gekommen sein, soll die Schulstiftung das vorhandene Vermögen für die evangelischen Schulen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis verwenden.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung nicht dem jeweils gültigem Recht entsprechen, sind diese durch entsprechende Regelungen zu ersetzen. Unabhängig davon behält der Rest dieser Satzung weiterhin seine Gültigkeit.

Satzung in der Fassung vom 19.07.2017